

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KÖPPERN/TS „AUF DEM EIGEN“ M. 1:500

Bearbeitet: Kreisbauamt Bad Homburg v.d.H., im Mai 1967 u. Febr. 1971

Siegeltz. Unterschrift
Dipl. Ing. Baudirektor

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.H., den 30. Sept. 1968
Kreiskatasteramt
Siegeltz. Unterschrift
Oberregierungsvermessungsamt

Aufgestellt gem. §§ 2, 8 und 9 des BBauG vom 23.6.1960 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.3.1963 und 17.12.1963

Köppern / Ts., den 11. März 1971
Der Gemeindevorstand
Siegeltz. Unterschrift
Levermann
Bürgermeister

Der Plan hat gemäß § 2 BBauG in der Zeit vom 23.3.1971 bis 23.4.71 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich vom 13.3.1971 bis 13.3.71 bekanntgemacht.

Köppern (Ts), den 30. April 1971
Siegeltz. Unterschrift
Levermann
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gem. §§ 5 und 51 der HBO in der Neufassung vom 1.7.1960 (G.u.V.O. Bl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9 u. 10 BBauG vom 23.6.1960 (B.G. Bl. I S. 341) in der Gemeindevertretung am 14. Juni 1971 als Sitzung beschlossen.

Köppern / Ts., den 15. Juni 1971
Siegeltz. Unterschrift
Levermann
Bürgermeister

Genehmigt
mit Vfg. vom 16. Dez 1971
Az. V/3-61 d 04/61
Darmstadt, den 16. Dez 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Siegeltz. Unterschrift

Der genehmigte Plan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HBO in Verbindung mit § 41 der Hauptsatzung der Gemeinde Köppern in der Zeit vom 25.1.1972 bis 25.2.72 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich vom 17.1.72 bis 24.1.72 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 24.1.1972 rechtsverbindlich geworden.

Köppern (Ts), den 28.2.1972
Siegeltz. Unterschrift
Levermann
Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Auf dem Eigen", Flur 15, der Gemeinde Köppern (Ts)
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Köppern (Ts) hat gemäß Bundesbaugesetz § 2 (1) beschlossen, einen Bebauungsplan für das o.g. Gebiet aufzustellen.

Der Bebauungsplan dient dem Zwecke, das bereits überwiegend bebaute Gebiet durch eine Baulandumlegung in seinen Restflächen zu ordnen, die bestehenden Straßen und Gehwege durch entsprechende Festsetzungen auf die notwendigen Breiten festzulegen und durch die Bestimmung der Bauweise, der Geschosshöhen und der Ausnutzungsweite, eine bauliche Ordnung zu schaffen. Die eingetragenen Baugrenzen sollen den Abstand der noch zu erwartenden Bebauung zu den Straßen regeln, wobei außerhalb der Baugrenze stehende bestehende Gebäude bei zukünftig zu erwartenden Umbaumaßnahmen auf die eingetragenen Baugrenzen zurückgenommen werden sollen.
Der Bebauungsplan dient als Grundlage für die vorgesehene Baulandumlegung. Als Kosten für noch aufzubringende Erschließungsmaßnahmen sind ca. 120 000,- DM ermittelt.

- Zeichenerklärung :**
- Geltungsbereichsgrenze
 - Baugrenze
 - WR Reines Wohngebiet
 - II 2 Geschosse Höchstgrenze
 - o offene Bauweise
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - ▒ Straßenfläche
 - ▒ bestehende Gebäude
 - ▒ vorgeschlagene Bebauung
 - XXXXXX Bergbausenktungsgebiet
(Die Auflagen des Bergamtes Weilburg sind im Bereich des Bergbausenktungsgebietes zu beachten.)

